

Freiwillige „cashgatePROTECT FLEX“-VERSICHERUNG der cashgate AG

Kundeninformation nach VVG und Allgemeine Versicherungsbedingungen der CARDIF-Allgemeine Versicherungen sowie der CARDIF Lebensversicherung (nachstehend CARDIF)- Ausgabe Januar 2010

Kundeninformation nach VVG:

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Wo im Folgenden - aus Gründen der leichteren Lesbarkeit - nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Wer ist Versicherer?

Versicherer sind die CARDIF-Allgemeine Versicherungen Paris, Zweigniederlassung Zürich und die CARDIF Lebensversicherung Paris Zweigniederlassung Zürich, nachstehend CARDIF genannt, beide mit Domizil an der Seehofstrasse 6, 8008 Zürich.

Wer ist Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist die cashgate AG, nachstehend cashgate genannt, mit Sitz an der Hagenholzstrasse 56, 8050 Zürich-Oerlikon.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Beitrittsformular bzw. der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Allfällige Unstimmigkeiten zwischen dem Versicherten und der CARDIF entbinden den Versicherten nicht von seiner Pflicht, seine Forderung aus dem Kredit- oder Leasingvertrag zu begleichen.

Welche Person ist versichert?

Als versichert gilt der Kredit- oder Leasingnehmer, welcher mit der cashgate einen Kredit- oder Leasingvertrag abgeschlossen hat und in der Versicherungsbestätigung als versichert aufgeführt ist.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Versicherungsprämie wird monatlich direkt dem Versicherten durch die cashgate belastet. Die monatliche Prämie geht aus dem Beitrittsformular bzw. aus der Versicherungsbestätigung hervor und beinhaltet alle gesetzlichen Abgaben.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

- Sie haben ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung des Schadenfalles und Anforderung des Schadenformulars bei der cashgate).
- Sie haben alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der CARDIF zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, der in der Versicherungsbestätigung dafür vorgesehen ist. Die Versicherung kann von der versicherten Person zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Auflösung des Kredit- oder Leasingvertrages zwischen der versicherten Person und der cashgate.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsgründe. Weitere Beendigungsgründe ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wie behandeln die CARDIF und die cashgate Daten?

Die von der cashgate und der versicherten Person gemeldeten Angaben werden von der CARDIF ausschliesslich zur Bearbeitung des Leistungsfalles verwendet. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt.

Falls erforderlich werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Personendaten werden durch die cashgate nur soweit aufgenommen als sie zum Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag benötigt werden. Beim Einsehen und bei der Bearbeitung verpflichtet sich die cashgate, alle Vorkehrungen zur Einhaltung der massgebenden gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu treffen. Die Daten werden absolut vertraulich behandelt.

Wie lauten die Kontaktadressen?

- Für Belange im Zusammenhang mit der Versicherung (Beitritts- und Schadenformulare, Versicherungsbestätigungen und generelle Fragen) steht den versicherten Personen die cashgate AG unter Tel. +41 (0) 0800 55 44 33 zur Verfügung. Als Korrespondenzadresse gilt: cashgate AG, Kundendienst, Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich-Oerlikon
- Für allfällige Rückfragen im Zusammenhang mit gemeldeten Schadenfällen steht den versicherten Personen die folgende Korrespondenzadresse zur Verfügung: CARDIF, Seehofstrasse 6, 8008 Zürich.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der „cashgatePROTECT FLEX - Versicherung liegt ein Kollektivversicherungsvertrag zwischen der cashgate AG (Versicherungsnehmer, nachstehend cashgate) und der CARDIF (Versicherer) zugrunde. Die CARDIF haftet für die gemäss Kollektivversicherungsvertrag mit der cashgate vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes. Aus dieser Versicherung können deshalb keine rechtlichen Pflichten zulasten der cashgate abgeleitet werden, auch nicht bei Eintritt eines versicherten Ereignisses. Die cashgate überwälzt den Versicherten höchstens die ihr berechneten Prämien inkl. eidg. Stempel.

Art. 1 Umfang des Versicherungsschutzes

Die cashgatePROTECT FLEX - Versicherung dient der Absicherung der Kredit- oder Leasingraten des Versicherten für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

1. **Versicherte Personen:** Als versichert gilt der Kredit- oder Leasingnehmer, welcher mit der cashgate einen Kredit- oder Leasingvertrag abgeschlossen hat und in der Versicherungsbestätigung als versichert aufgeführt ist. Sämtliche versicherte Personen bzw. Versicherte haben einen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, sind bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 18 Jahre alt und haben für das Risiko Arbeitslosigkeit das 59. Lebensjahr bzw. für das Risiko Arbeitsunfähigkeit das 64. Altersjahr noch nicht vollendet.
2. **Versicherungssumme:** Die Höchstversicherungssumme wird in der Beitrittsklärung festgehalten und beträgt bei Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit monatlich nicht mehr als die entsprechende Kredit- oder Leasingrate, max. aber CHF 1'000.--.
3. **Arbeitsunfähigkeit:** Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte während der Dauer des Versicherungsschutzes vollständig (100%) infolge von Krankheit oder Unfall ausserstande ist, seine bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden könnte.
4. **Arbeitslosigkeit:** Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Versicherte als Arbeitnehmer aus einem unbefristeten Arbeitsverhältnis heraus während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet aufgrund einer arbeitgeberseitigen Kündigung arbeitslos wird und nicht gegen Entgelt (Zwischenverdienst) tätig ist. Während der Arbeitslosigkeit muss der Versicherte ausserdem Leistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung beziehen und aktiv Arbeit suchen.
5. **Arbeitnehmer:** Arbeitnehmer ist ein Versicherter, der vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit oder bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 12 Monate ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber als Arbeitnehmer AHV-beitragspflichtig zu mindestens 80% angestellt war.
6. **Wartefrist:** Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit werden erst erbracht, nachdem die Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit 2 Monate ununterbrochen andauert hat.
7. **Karenzfrist:** Versicherungsfälle, die in ursächlichem oder indirektem Zusammenhang mit dem Versicherten bekannten Erkrankungen oder Unfallfolgen stehen, wegen derer er in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurde, sind nicht versichert, wenn sie innerhalb von 24 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintreten. "Ein indirekter Zusammenhang ist insbesondere dann gegeben, wenn Untersuchungen in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes Hinweise auf das Vorliegen eines Frühstadiums einer Erkrankung geben können z.B. Diagnose von relevanten Gefässverschlüssen oder Funktionsstörungen bei Untersuchungen der Hals- und Hirngefässe sowie des Herzens und/oder Herzkranzgefässe.
8. **Wiederholter Versicherungsfall:** Mehrfache Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit sind versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Arbeitnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 6 Monate ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber unbefristet als Arbeitnehmer AHV-beitragspflichtig zu mindestens 80% beschäftigt gewesen sein. Erleidet die versicherte Person einen Rückfall aufgrund derselben Krankheit oder desselben Unfalls innerhalb von einem Monat nach Wiederaufnahme ihrer gewohnten entlohnten Tätigkeit, so wird die zweite Periode der Arbeitsunfähigkeit als Fortsetzung der ersten behandelt. In diesem Fall werden die Leistungen ohne neue Wartefrist erbracht.
9. **Bezugsrecht:** Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der Versicherte für alle fälligen Raten unwiderruflich bezugsberechtigt. Der Fälligkeitstag ist immer der Monatsletzte. Die Leistung erfolgt zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Versicherten (Bezugsberechtigten) aus dem Kredit- oder Leasingvertrag und wird direkt an den Versiche-

rungsnehmer ausbezahlt.

Art. 3 Dauer des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz und damit die Prämienzahlungspflicht beginnen an dem Tag, der in der Versicherungsbestätigung dafür vorgesehen ist.
2. Der Versicherungsschutz und damit die Prämienzahlungspflicht enden, wenn der Kredit- oder Leasingvertrag mit dem Versicherungsnehmer aufgelöst wurde. Dabei werden mit Auflösung des Kredit- oder Leasingvertrages allfällige Versicherungsleistungen eingestellt. Versicherte können die Versicherung zudem jederzeit schriftlich bei der cashgate zum Ende des laufenden Monats kündigen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist endet auch der Versicherungsschutz. CARDIF und die cashgate haben das Recht, bei wiederholtem Versicherungsfall den Versicherungsschutz zum Ende des laufenden Monats zu kündigen.
3. Der Versicherungsschutz endet ausserdem für das Risiko Arbeitsunfähigkeit mit Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. für das Risiko Arbeitslosigkeit mit Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten. Der Versicherungsschutz endet jedenfalls, sobald der Versicherte eine Altersrente der AHV bezieht sowie im Todesfall oder bei Auflösung des Kollektivversicherungsvertrages zwischen der CARDIF und der cashgate. Es werden generell keine Leistungen über das Ende des Versicherungsschutzes hinaus gewährt.

Art. 4 Versicherungsleistung

1. Während der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit des Versicherten zahlt die CARDIF, unter Berücksichtigung der Wartezeit, die in der Versicherungsbestätigung vereinbarte Versicherungssumme. Die Leistung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit ist auf 12 Monate je Versicherungsfall begrenzt. Versicherungsleistungen aufgrund von Arbeitsunfähigkeit und/oder Arbeitslosigkeit können nicht kumuliert werden.
2. Die CARDIF behält sich das Recht vor, die Leistung zu verweigern und/oder die Versicherung aufzulösen, wenn z.B. während der Leistungsprüfung klar wird, dass ein Versicherungsverhältnis zwischen der CARDIF und der versicherten Person aufgrund von falschen oder verschwiegenen Informationen zustande gekommen ist. Dies unabhängig davon, ob die cashgate das Vertragsverhältnis mit der versicherten Person ebenfalls auflöst oder nicht. Bereits geleistete Leistungszahlungen werden rückwirkend eingefordert.

Art. 5 Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht

1. Es besteht zudem kein Leistungsanspruch, wenn die Arbeitsunfähigkeit folgendermassen verursacht wurde:
 - a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
 - b) durch vorsätzliche Ausführung oder strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch den Versicherten;
 - c) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheiten, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, bleibt der Leistungsanspruch bestehen;
 - d) durch eine Sucht (z. B. Drogen- oder Medikamentenmissbrauch), durch Alkoholismus oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung;
 - e) durch Unfälle des Versicherten bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen, beim Fallschirmspringen, als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges sowie bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
 - f) durch Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustossen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen, einschliesslich der dazugehörigen Übungsfahrten, beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
 - g) mittelbar oder unmittelbar durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Asbest.
2. Eine bei Beginn des Versicherungsschutzes bestehende Arbeitsunfähigkeit ist nicht versichert. Die erste darauf folgende Arbeitsunfähigkeit ist nur versichert, nachdem der Versicherte seine Tätigkeit nicht nur vorübergehend wieder aufgenommen und ununterbrochen mehr als 3 Monate ausgeübt hat. Art. 2 Absatz 7 bleibt vorbehalten. Ausserdem sind Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit während des Beschäftigungsverbotes nach Niederkunft ausgeschlossen.
3. Es besteht kein Leistungsanspruch bei Arbeitslosigkeit, wenn
 - a) der Versicherte nur teilweise arbeitslos ist,
 - b) bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtshängig ist oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen wurde oder
 - c) die Arbeitslosigkeit bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand, oder
 - d) die Arbeitslosigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht worden ist, oder
 - e) die Arbeitslosigkeit auf ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten bzw. bei einem Unternehmen, das von einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beherrscht wird, folgt, oder
 - f) der Versicherte bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits Kenntnis von der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses hatte.

Art. 6 Selbstverschulden

- a) Die CARDIF hat das Recht, bei Unfällen, die auf eine Grobfahrlässigkeit des Versicherten zurückzuführen sind, eine Leistungskürzung vorzunehmen oder die Leistungen zu verweigern.
- b) Bei Herbeiführen des versicherten Ereignisses als Folge eines Wagnisses, kann die CARDIF eine Leistungskürzung vornehmen oder die Leistungen verweigern.

Art. 7 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat die versicherte Person bei der cashgate unverzüglich den Schaden zu melden. Die von der cashgate und der versicherten Person gemeldeten Angaben werden von der CARDIF ausschliesslich zur Bearbeitung des Leistungsfalles verwendet.
2. Bei Arbeitsunfähigkeit hat die versicherte Person der CARDIF zudem die folgenden Unterlagen einzureichen:
 - a) Nachweise der Arbeitsunfähigkeit, insbesondere durch ein ärztliches Attest und ggf. eine Bescheinigung des Arbeitgebers sowie der Kredit- oder Leasingvertrag.
 - b) Bei psychischen Erkrankungen sind zwei durch unterschiedliche Psychiater ausgestellte Bescheinigungen der Krankheit bzw. der Arbeitsunfähigkeit einzureichen.
3. Bei Arbeitslosigkeit hat die versicherte Person der CARDIF zudem die folgenden Unterlagen einzureichen:
Bescheinigungen der Arbeitslosenkasse und des letzten Arbeitgebers sowie Arbeitsvertrag und Kündigungsschreiben sowie der Kredit- oder Leasingvertrag.
4. Der Versicherte muss seinen Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Schweiz oder in FL haben; der Versicherungsfall muss in der Schweiz oder in FL festgestellt und laufend überprüft werden können. Die CARDIF ist berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen. Insbesondere können die Vorlage von ärztlichen Attesten oder eine Untersuchung des Versicherten durch einen von der CARDIF zu beauftragenden und bezahlenden Arzt und Bescheinigungen bzw. Unterlagen von Behörden und Arbeitgebern verlangt werden. Der Versicherte ermächtigt die CARDIF hiermit ausdrücklich, Informationen zur Prüfung eines allfälligen Versicherungsanspruchs bei Dritten einzuholen.
5. Durch Nachweise entstehende Kosten trägt der Versicherte. Unterlagen sind im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen.
6. Eine Verringerung des Grades der Arbeitsunfähigkeit oder eine neue Tätigkeit im Sinne dieser Bedingungen ist der CARDIF unverzüglich anzuzeigen.
7. Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung oder der Erlangung einer neuen Arbeitsstelle bzw. beruflichen Tätigkeit hinderlich sind. Eingeleitete ärztliche Behandlungen, Massnahmen und Verordnungen, die für den Heilungsprozess und die Minderung der Beschwerden erforderlich und zumutbar sind, sind zu dulden und zu befolgen (z.B. Rehabilitation, verordnete Medikamenteneinnahme).
8. Bei Verletzung einer Mitwirkungsobliegenheit ist die CARDIF von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung ist den Umständen nach als eine unvermeidbare anzusehen.

Art. 8 Prämienhöhung

1. Die CARDIF ist berechtigt, die Prämien in dem Mass zu erhöhen, in dem sich die für die Prämienberechnung massgeblichen Verhältnisse nach Beginn des Versicherungsschutzes ändern.
2. Die Prämienhöhung wird dem Versicherten von der cashgate in angemessener Form mitgeteilt und gilt vom Versicherten als genehmigt, falls die Versicherung nicht vom Versicherten vor Inkrafttreten der Änderung durch Meldung an cashgate gekündigt wird.

Art. 9 Prämienzahlungspflicht

Bei einem versicherten Schadenfall ist die Prämie weiterhin geschuldet.

Art. 10 Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für die CARDIF bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie CARDIF oder, im Falle einer Mitteilung des Versicherten, dem Versicherungsnehmer zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

Art. 11 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für das Versicherungsverhältnis gilt schweizerisches Recht, Gerichtsstände sind Zürich und der Wohnort der versicherten Person.

Art. 12 Beschwerdeverfahren

Sollte ein Versicherter mit den erbrachten Leistungen unzufrieden sein, kann er sich jederzeit an den Versicherer wenden.

Sollte der Versicherte dennoch nicht zufrieden sein oder konnte keine zufrieden stellende Lösung des Problems erzielt werden, hat der Versicherte die Möglichkeit, sein Problem der Ombudsstelle für Privatversicherungen zu unterbreiten. Eine Beschwerde des Versicherten hat keine Auswirkung auf seine Rechte.